



## Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 9. Februar 2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### § 1 Name, Stadtgebiet (§ 8 KV M-V)

- (1) Die Stadt führt den Namen Waren (Müritz).
- (2) Zum Stadtgebiet gehören:
  - die Stadt Waren (Müritz),
  - die Ortsteile Warenhof, Alt Falkenhagen, Neu Falkenhagen, Jägerhof, Rügeband, Schwenzin, Eldenholz und Eldenburg.
- (3) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 9 KV M-V)

- (1) Das Wappen der Stadt Waren (Müritz) zeigt in Gold die Front einer gezinnten roten Rundmauer mit offenem Tor und zwei großen, spitzbedachten Zinntürmen auf grünem Anger, bespült von blauen Wellen; zwischen den Türmen auf der Mauer die vordere Hälfte eines her schauenden, nach recht schreitenden schwarzen Stiers mit silbernen Hörnern und goldener Krone; über dem Haupt des Stieres ein schwebender blauer Topfhelm mit zwei an gekreuzten grünen Stangen befestigten Pfauenfederrosetten in natürlichen Farben.
- (2) Die Flagge der Stadt Waren (Müritz) ist gleichmäßig längsgestreift in Blau, Gelb und Rot. Auf dem gelben Streifen liegt in der Mitte, zu jeweils zwei Dritteln in den blauen und roten Streifen übergehend, das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt und die Umschrift:  
  
STADT WAREN (MÜRITZ)  
LANDKREIS MÜRITZ
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Näheres ist in den Richtlinien über die Verwendung des Stadtwappens geregelt.

§ 3  
Unterrichtung der Einwohner  
(§ 16 KV M-V)

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten durch Mitteilungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt. In Fällen von besonderer Bedeutung, insbesondere mit finanziellen Auswirkungen für die Einwohner, hält der Bürgermeister Einwohnerversammlungen ab. In Einwohnerversammlungen ist den Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Einwohnerversammlungen können auch begrenzt auf Ortsteile/Teilbereiche der Stadt durchgeführt werden.

§ 3a  
Einwohnerfragestunde  
(§ 17 (1) KV M-V)

- (1) Einwohnerfragestunden finden im öffentlichen Teil jeder ordentlichen Stadtvertreterversammlung um 18:30 Uhr statt. Der Beginn der Fragestunde verschiebt sich bis zur Beendigung eines nach § 7 der Geschäftsordnung vorhergehenden Punktes der Tagesordnung, der zum angegebenen Zeitpunkt behandelt wird. Die Dauer der Fragestunde richtet sich nach der Zahl der eingereichten Fragen. Sie beträgt längstens eine halbe Stunde.
- (2) Zulässig sind Fragen, Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein und sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beschränken. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Tagesordnungspunkte der jeweiligen Stadtvertreterversammlung beziehen.
- (3) Redeberechtigt sind alle Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Einwohner der Stadt Waren (Müritz) ist, wer im Stadtgebiet gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wohnt. Diese Redeberechtigung gilt entsprechend für Besitzer und Nutzer von Grundstücken und für Gewerbetreibende im Stadtgebiet, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben sowie für juristische Personen und Personenvereinigungen.
- (4) Die Fragen können dem Präsidenten fünf Tage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden oder während der Einwohnerfragestunde mündlich gestellt werden.
- (5) Der Fragende ist berechtigt, bis zu zwei Ergänzungs- oder Zusatzfragen zu stellen.
- (6) Schriftliche Anfragen werden im Rahmen der Einwohnerfragestunde mündlich beantwortet, wenn der Fragesteller anwesend ist. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, hat innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Beantwortung zu erfolgen.
- (7) Eine Aussprache über Fragen, Vorschläge und Anregungen findet nicht statt.

## § 3b

Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern  
(§ 17 Abs. 2 KV M-V)

- (1) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 4

Stadtvertretung  
(§§ 22, 28 KV M-V)

- (1) Die Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretung.
- (2) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Stadtvertretung sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (4) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsident der Stadtvertretung, in dieser Satzung kurz Präsident genannt.
- (5) Die Stadtvertretung bildet zur Unterstützung des Präsidenten ein Präsidium. Mitglieder des Präsidiums sind der Präsident, seine beiden gewählten Stellvertreter und je ein Vertreter der bisher nicht vertretenen Fraktionen. Diese weiteren Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählt.
- (6) Dem Präsidium obliegen geschäftsführende Aufgaben. Es steht dem Präsidenten beratend und unterstützend zur Seite.

## § 5

Sitzungen der Stadtvertretung  
(§§ 29, 34 KV M-V)

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen auszuschließen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksangelegenheiten
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nichtaufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung müssen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Anhörungen gemäß § 17 Abs. 2 KV M-V sind drei Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtvertretung beim Präsidenten einzureichen.
- (5) Das Verfahren zum Ablauf der Sitzung der Stadtvertretung regelt die Geschäftsordnung.

§ 6  
Hauptausschuss  
(§ 35 KV M-V)

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister als stimmberechtigter Vorsitzender zehn Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen zehn weitere zehn Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool).
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss koordiniert, außer in allen Grundstücksangelegenheiten, die Beratungsfolge für die Vorlagen der Stadtvertretung. Die Festlegungen des § 22 KV M-V bleiben hiervon unberührt. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes und der genehmigten Haushaltssatzung:
  1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Stadt bis zu einer Wertgrenze von  
25.000,00 Euro
  2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze  
von 2.500,00 Euro  
bis 10.000,00 Euro
  3. im Rahmen der Nr. 3 bei der Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere
    - a) bei der Veräußerungen oder bei der Belastung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von  
50.000,00 Euro

- b) bei der Aufnahme von Krediten durch die Stadt Waren (Müritz) innerhalb einer Wertgrenze
- von 1.000.000,00 Euro  
bis 2.500.000,00 Euro
4. im Rahmen der Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro
5. im Rahmen der Nr. 5 bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze
- von 50.000,00 Euro  
bis 500.000,00 Euro.
- (4) Weiterhin werden die Vergabe von Aufträgen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) sowie die Vergabe von Bauleistungen nach VOPB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) über 125.000,00 Euro auf den Hauptausschuss übertragen.
- (5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze
- von 50.000,00 Euro  
bis 250.000,00 Euro.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet in den nachfolgend genannten Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister:
- Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Feststellung der Bewährung für den gehobenen und höheren Dienst
  - Einstellung, funktionale Höhergruppierung oder Kündigung von angestellten Sachgebietsleitern oder Amtsleitern
- Der Hauptausschuss ist zuständig für die Befassung mit Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich (§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend).

## § 7

### Beratende und weitere Ausschüsse (§ 36 KV M-V)

- (1) Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden.

- (2) Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) bildet gemäß § 36 KV M-V folgende ständige Ausschüsse:

Name	Aufgabengebiet
Finanz- und Grundstücksausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Beteiligungsverwaltung
Stadtentwicklungsausschuss	Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, einschließlich der Angelegenheiten der Widmung, Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßen, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
Kultur- und Bildungsausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Jugendförderung, Sportentwicklung, Angelegenheiten der Kindertagesstätten
Sozialausschuss	Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Sozialwesen, Schutz und Förderung der Familie sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern
Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Jahresrechnung, Einhaltung des Haushaltsplanes, Einhaltung der Vorschriften über die Verwaltung

- (3) Die ständigen in Absatz 2 genannten Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus jeweils neun Personen (=Ausschussmitglieder) zusammen. Von den neun Ausschussmitgliedern müssen mindestens fünf Stadtvertreter sein. Es dürfen höchstens vier Ausschussmitglieder sachkundige Einwohner sein. Die Stadtvertretung wählt für die in Absatz 2 genannten Ausschüsse jeweils neun stellvertretende Ausschussmitglieder. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktionen sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool). Die Anzahl der sachkundigen Einwohner als stellvertretende Ausschussmitglieder darf die Anzahl der Stadtvertreter als stellvertretende Ausschussmitglieder nicht erreichen.
- (4) Soweit nicht durch Gesetz vorgeschrieben, werden daneben zeitweilige und weitere, nicht in Absatz 2 genannte Ausschüsse bei Bedarf eingerichtet und die Aufgaben durch Beschluss der Stadtvertretung konkretisiert. Die Anzahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll der Anzahl der in der Stadtvertretung vertretenden Fraktionen entsprechen. Diese Ausschüsse setzen sich jedoch aus mindestens drei Stadtvertretern zusammen. Daneben werden aus der Mitte der Stadtvertretung eine der Ausschussmitglieder entsprechende Anzahl an stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt.
- (5) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich (§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend).

§ 8  
Bürgermeister  
(§§ 37, 38 KV M-V)

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze in
  1. § 6 Abs. 3 Nr. 2
  2. § 6 Abs. 3 Nr. 3b
  3. § 6 Abs. 3 Nr. 5
  4. § 6 Abs. 4
  5. § 6 Abs. 5  
dieser Hauptsatzung.
  6. Er entscheidet, soweit nicht durch Gesetz anders vorgeschrieben, in allen anderen, nicht in § 6 Abs. 6 dieser Hauptsatzung aufgeführten Personalangelegenheiten.
- (3) Erklärung der Stadt Waren (Müritz) im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von
  - 25.000,00 Euro/Jahr  
bei wiederkehrenden
  - und bis zu
  - 25.000,00 Euro  
bei einmaligen Verpflichtungenkönnen vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze je Einzelfall bei
  - 50.000,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung von 190,00 Euro.

§ 9  
Stellvertreter des Bürgermeisters  
(§ 40 KV M-V)

- (1) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.
- (3) Der erste Stadtrat sowie der zweite Stadtrat erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 280,00 Euro.

§ 10  
Gleichstellungsbeauftragte  
(§ 41 KV M-V)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen;
  2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt;
  3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen;
  4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11  
Entschädigung  
(§§ 27, 71 KV M-V)

- (1) Die Entschädigung der Stadtvertreter, der sachkundigen Einwohner sowie der sonst ehrenamtlich tätigen Bürger wird durch die Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Der Präsident der Stadtvertretung erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 430,00 Euro. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 210,00 Euro.
- (3) a) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern in der EntschVO nicht anders festgelegt, für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Stadtvertretung,
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,
  - ihrer Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

b) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten, sofern in der EntschVO nichts anderes festgelegt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

c) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.



- 
- (4) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.
  - (5) Sitzungsgelder werden gezahlt, soweit die Stadtvertreter bzw. Ausschussmitglieder mindestens die halbe Zeit an der jeweiligen Sitzung gemäß der Sitzungsniederschrift teilgenommen haben.
  - (6) Jährlich erhalten alle Fraktionen folgende Zuwendungen:

- Sockelbetrag pro Fraktion	400,00 Euro
- für jeden Stadtvertreter in einer Fraktion	150,00 Euro
  - (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt Waren (Müritz) abzuführen, soweit sie
    - aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder eines ähnlichen Organs 100,00 Euro monatlich,
    - bei deren Vorsitzenden 200,00 Euro monatlich überschreiten.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im „Warener Wochenblatt“, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Waren (Müritz). Dieses erscheint vierzehntäglich, in den Monaten Juli und August jeweils nur 1 mal, wird in die Haushalte der Stadt und ihrer Ortsteile geliefert und ist in der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1, kostenlos erhältlich.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am historischen Rathaus, Neuer Markt 1, und der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1. Gleiches gilt für die Veröffentlichung von Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtvertretung sowie deren Ausschüsse. Auf den Aushang ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder aus weiteren dringlichen Gründen nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. Darüber hinaus hat je nach Dringlichkeit eine Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse zu erfolgen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung ist in diesen Fällen unverzüglich gemäß Abs. 1 nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 13

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in weiblicher Sprachform.
- (2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die
  - Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) vom 1. Oktober 2009 sowie
  - die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24. Juni 2010außer Kraft.

Waren (Müritz), den 18.02.2011

  
Rhein  
Bürgermeister



# STADT WAREN (MÜRITZ) & LUFTKURORT



Soweit beim Erlass dieser Hauptsatzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Waren (Müritz), den 18.02.2011

  
**Rhein**  
Bürgermeister



